

**Geschäftsordnung für
den Aufsichtsrat
der
Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH**

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH hat sich in seiner Sitzung am 11.07.2012 gemäß § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung aus.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied trägt grundsätzlich die volle Mitverantwortung für den gesamten Tätigkeitsbereich des Aufsichtsrats.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben dieselben Rechte und Pflichten. Mit Ausnahme kommunalrechtlicher Vorgaben (§ 104 Abs. 3 GO Baden-Württemberg) sind die Mitglieder des Aufsichtsrats an Weisungen nicht gebunden.
- (5) Im Übrigen gilt nach Maßgabe von § 8 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrags für den Aufsichtsrat die Regelung des § 52 GmbHG mit der Maßgabe, dass die §§ 95 Abs. 1, 101 Abs. 1 Satz 1, 103 Abs. 1 Satz 1 und 2, 105, 107, 110 Abs. 2 sowie 111 Abs. 2 Satz 3 AktG keine Anwendung finden.

§ 2

Zusammensetzung und Amtsdauer

Hinsichtlich der Zusammensetzung und der Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats gilt § 8 des Gesellschaftsvertrags.

§ 3

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder durch ein von ihm beauftragtes Mitglied der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagesordnung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen und der Beschlussvorschläge sowie des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Dabei werden der Tag der Absendung der Einladung und der Sitzungstag nicht mitgezählt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor dem Sitzungstag den Mitgliedern des Aufsichtsrates bekannt zu machen. Auf die Einhaltung von Form und Frist kann verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates dem widerspricht. Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, so oft es die Belange der Gesellschaft erfordern - mindestens jedoch einmal im Quartal - oder wenn dies von einem Mitglied der Geschäftsführung oder von einem Mitglied des Aufsichtsrats beantragt wird. Das Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats, das die Einberufung verlangt, soll den Zweck und die Gründe der Einberufung angeben.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl innerhalb einer Woche unter Beachtung der in § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gesellschaftsvertrags genannten Frist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Der Aufsichtsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Sind in dieser Sitzung weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch dessen Stellvertreter anwesend, wird der Vorsitz durch das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des

Aufsichtsrats übernommen. Die Geschäftsführung muss eine solche Sitzung einberufen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats dies innerhalb der Frist nach Satz 2 beantragt.

- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder dieser Geschäftsordnung nichts anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Reihenfolge und die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher, per E-Mail oder fernmündlicher Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Im letztgenannten Fall ist von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats ein schriftliches Protokoll über den Gegenstand der fernmündlichen Abstimmung und den gefassten Beschluss anzufertigen und zu unterzeichnen.
- (6) An der Abstimmung über einen Gegenstand der Tagesordnung kann sich ein Aufsichtsratsmitglied nicht beteiligen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.
- (7) Bezieht sich ein Gegenstand der Beschlussfassung des Aufsichtsrats auf persönliche Belange eines seiner Mitglieder, so kann jedes Mitglied verlangen, dass eine geheime Abstimmung stattfindet.

§ 4

Tagesordnung, Vorbereitung

- (1) Die Geschäftsführung unterbreitet dem Aufsichtsratsvorsitzenden 2 Wochen vor einer Sitzung den Vorschlag für die Tagesordnung. Die erforderlichen Sitzungsunterlagen sind dem Vorschlag beizufügen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und die Geschäftsführung werden sich spätestens eine Woche nach Übermittlung der Vorschläge zu den Beschlussgegenständen über die Tagesordnung und die der Einladung beizufügenden Unterlagen abstimmen. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann ein Mitglied der Geschäftsführung ermächtigen, die Einladung zur Sitzung zu versenden.

- (2) Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so darf hierüber nur Beschluss gefasst werden, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, in einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist ihre Stimme nachträglich schriftlich abzugeben; der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist der Beschlussfassung nicht widersprochen haben.

§ 5

Sitzungsleiter, Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Punkte der Tagesordnung behandelt werden.
- (2) An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sollen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch der Geschäftsführung angehören, nicht teilnehmen. Hiervon ausgenommen ist die für das Finanzdezernat von der Stadt Schwäbisch Hall zuständige Person oder die für den Fachbereich Finanzen von der Stadt Schwäbisch Hall zuständige Person sowie der Vorsitzende des Betriebsrats der Gesellschaft; die genannten Personen dürfen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Aufsichtsrat kann Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzuziehen.
- (3) Anderen Personen kann der Sitzungsleiter im Einzelfall die Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung gestatten, sofern hieran ein besonderes Interesse besteht und kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung widerspricht.
- (4) Eine Vertretung der Aufsichtsratsmitglieder ist nicht zulässig.
- (5) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 6

Bericht der Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführung ist in der Aufsichtsratssitzung Gelegenheit zu geben, zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.
- (2) Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats können eine Berichterstattung der Geschäftsführung nur an den Gesamtaufsichtsrat verlangen.

§ 7

Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von dem den Vorsitz führenden Mitglied des Aufsichtsrats und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Der Protokollführer wird vom Sitzungsleiter bestimmt.
- (2) In der Niederschrift sind der Ort und das Datum der Aufsichtsratssitzung, die teilnehmenden Personen sowie die Tagesordnungspunkte, die diesbezüglichen Verhandlungen einschließlich der Abstimmungsergebnisse der durchgeführten Beschlussfassungen festzuhalten.
- (2) Die Originale der Niederschriften werden bei der Geschäftsführung der Gesellschaft aufbewahrt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung erhalten je eine Abschrift der Niederschrift.

§ 8

Vergütung und Aufwendersatz

Gemäß § 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags wird die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Gesellschafterversammlung bestimmt.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses des Aufsichtsrats und sind schriftlich niederzulegen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Regelungen des Gesellschaftsvertrags gehen den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung vor, die dem Gesellschaftsvertrag widersprechen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft hat dieser Geschäftsordnung mit Beschluss vom 03.12.2013 zugestimmt. Diese Geschäftsordnung tritt demnach zum 03.12.2013 in Kraft.